

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 1. März 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0756/93 - 3.2.3

Anmeldenummer: 87108437.2

Veröffentlichungsnummer: 0249889

IPC: E06B 1/26

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung eines Rahmens

Anmelder:

Weiß, Albert

Einsprechender:

-

Stichwort:

Einzige allgemeine erfinderische Idee/WEISS

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 82

EPÜ R. 30

Schlagwort:

"Einheitlichkeit nach Entfall von Ansprüchen bejaht"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0756/93 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 1. März 1994

Beschwerdeführer: Albert Weiß
Schillerstraße 9
D - 74747 Ravenstein (DE)

Vertreter: Canzler, Rolf
Reisacherstraße 23
D - 85055 Ingolstadt (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.03.109
des Europäischen Patentamts vom
16. April 1993, mit der die europäische
Patentanmeldung Nr. 87 108 437.2 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Entscheidung vom 16. April 1993 hat die Prüfungsabteilung die europäische Patentanmeldung Nr. 87 108 437.2 zurückgewiesen, weil die zu diesem Zeitpunkt geltenden Ansprüche Gegenstände definieren, die untereinander nicht einheitlich sind.

Es wurde darauf abgestellt, daß die Ausbildung der Preßform in Teilformen mit der Anwendung und Verwendung des Trennvlieses als Trennmittel zwischen dem Vliesstoffmaterial und der Form keinen Zusammenhang hat bzw. daß die Anordnung einer Heizplatte mit dem Einlegen eines Trennvlieses keine gemeinsamen technischen Merkmale aufweist bzw. daß die Ausbildung einer Preßform mit Abscherkanten nicht durch eine gemeinsame Aufgabe abgedeckt ist, so daß insgesamt nicht zu Gunsten des Anmelders zu entscheiden war.

- II. Gegen vorgenannte Entscheidung der Prüfungsabteilung hat der Beschwerdeführer (Anmelder) am 17. Juni 1993 unter rechtzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 17. August 1993 begründet. Er hat in diesem Zusammenhang seine Auffassung zur Frage der Einheitlichkeit dargelegt, wobei er zu der Schlußfolgerung kam, daß das damals geltende Schutzbegehren nur eine Erfindung beanspruche und somit als einheitlich anzusehen sei.
- III. In einer Mitteilung gemäß Artikel 11 (2) VOBK hat die Kammer ihre vorläufige Auffassung der Sachlage zum Ausdruck gebracht und die Basis für die am 1. März 1994 durchgeführte mündliche Verhandlung geschaffen.
- IV. In der mündlichen Verhandlung vor der Kammer wurde an Hand von mehreren Anspruchssätzen des Beschwerdeführers eingehend diskutiert, was im Rahmen des EPÜ in einem Schutzbegehren beanspruchbar ist und was nicht. Trotz

intensivem Austausch von Argumenten konnte keine vollständige Annäherung der Standpunkte bezüglich Artikel 82 und Regel 30 EPÜ erzielt werden.

Unter dem Eindruck der Diskussion in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer legte der Beschwerdeführer neue Ansprüche 1 bis 14 vor, von denen die Ansprüche 1 bis 12 auf ein Verfahren zur Herstellung eines Rahmens, Anspruch 13 auf eine Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens und Anspruch 14 auf einen Rahmen für Fenster, Türen oder dergleichen gerichtet sind.

V. Die geltenden Ansprüche 1, 13 und 14 haben folgende Wortlaute:

"1. Verfahren zur Herstellung eines Rahmens für Fenster, Türen oder dergleichen aus mit einem Härter ausgerüstetem Vliesstoffmaterial, das in Streifen entsprechend den Abmessungen des Rahmens geschnitten und in eine Form zu dem gewünschten Rahmen zusammengelegt wird, wobei die Vliesstoffmaterialstreifen sich an den Ecken überlappen, dieses so zusammengefügte Rahmengebilde unter Wärme- einwirkung durch Pressen derart verdichtet wird, daß an den Stellen mit zusätzlich aufgelegten Streifenstücken eine gleichmäßige Dicke des Rahmens erreicht wird, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen die Vliesstoff- materialstreifen (1, 2) und der Form (6, 7) ein Trennvlies (3) eingelegt wird, das das Festkleben an der Form verhindert, aber mit den Vliesstoffmaterialstreifen verbunden wird."

bzw.

"13. Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 9, dadurch gekennzeichnet, daß die Preßform (6, 7) Abscherkanten (65) aufweist, durch die das

überstehende Material an den den Rahmen begrenzenden Kanten abgetrennt wird."

bzw.

"14. Rahmen für Fenster, Türen oder dergleichen, hergestellt nach dem Verfahren nach Anspruch 2, bei welchem die Außenseiten der Rahmenschenkel (11, 12) mit Web- oder Strickstoff (4) überzogen sind, der mit dem Vliesstoffmaterial (1) fest verbunden ist und in das Vliesstoffmaterial (1) eingebettete Teile (5) eingepreßt sind, die als Schraub- oder Verankerungsteile dienen, dadurch gekennzeichnet, daß der Rahmen Befestigungsmittel (5; 52) aufweist, die zur Befestigung des Mechanismus (53, 54, 55) am Rahmen und zur Befestigung des Rahmens an der Wand (9) dienen und daß der Rahmen als Träger und Abdeckung der Mechanismen für Rollos, Fliegenschutz und/oder Vorhangschienen ausgebildet ist."

VI. Der Beschwerdeführer hat nach Diskussion des in der mündlichen Verhandlung überreichten Schutzbegehrens gemäß vorstehenden Abschnitten IV und V folgenden Antrag gestellt:

- Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und
- Erteilung eines europäischen Patents auf der Basis der in der mündlichen Verhandlung überreichten, vorgenannten Ansprüche 1 bis 14.

Der Beschwerdeführer hat weiterhin darum gebeten, ihm die Möglichkeit einer eventuellen Ausscheidung von Anmeldungsteilen offenzuhalten.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Einheitlichkeit*
 - 2.1 Vorliegendes Schutzbegehren enthält mit den Ansprüchen 1 bis 12 Ansprüche, die auf ein Verfahren gerichtet sind. Die Ansprüche 2 bis 12 sind dabei **abhängige** Ansprüche, bei denen sich schon aus dieser Eigenschaft heraus die Frage einer eventuellen Nichteinheitlichkeit im Sinne des Artikels 82 EPÜ nicht stellt, vgl. "Richtlinien" C III, 7.8, wo ausgeführt ist, daß bei **abhängigen** Ansprüchen Einwände wegen mangelnder Einheitlichkeit nicht gerechtfertigt sind.
 - 2.2 Der geltende Anspruch 13 ist auf eine Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 9 - in diesem ist der Verfahrensschritt des Beschneidens der Vliesstoffmaterialstreifen während des Preßvorganges des Rahmens niedergelegt - gerichtet, wobei vorgeschrieben ist, daß die Preßform Abscherkanten aufweist, die überstehendes Material abtrennen.

Der einzige Vorrichtungsanspruch des geltenden Schutzbegehrens ist somit eng an einen (abhängigen) Verfahrensanspruch gebunden, so daß die Kammer aufgrund dieses Umstandes keine Bedenken aus der Sicht des Artikels 82 EPÜ hat, weil Anspruch 9 seinerseits ein abhängiger Anspruch ist und aufgrund dieses "Innenverhältnisses" an der "einzigen allgemeinen erfinderischen Idee" (im Sinne des Artikels 82 EPÜ) des unabhängigen Verfahrensanspruches partizipiert.

2.3 Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse beim geltenden Anspruch 14, der auf einen Rahmen für Fenster, Türen oder dergleichen gerichtet ist, da Anspruch 14 auf dem Rahmen aufbaut, der nach dem Verfahrensanspruch 2 hergestellt ist - in diesem Anspruch ist vorgeschrieben, daß eine verformbare Web- oder Strickstoffbahn als Trennvlies eingelegt wird - so daß wiederum eine Abhängigkeit von Ansprüchen verschiedener Patentkategorie vorliegt. Bei dieser Gesamtkonstellation ist durch Rückbeziehung des Anspruchs 14 auf den abhängigen Verfahrensanspruch 2 (dieser ist auf den unabhängigen Verfahrensanspruch 1 rückbezogen) wiederum sichergestellt, daß das Erfordernis des Artikels 82 EPÜ nach "einer einzigen allgemeinen erfinderischen Idee" nicht verletzt wird.

Die Kammer hatte somit in der mündlichen Verhandlung auch gegen den geltenden Anspruch 14 aus der Sicht der Einheitlichkeit nichts einzuwenden.

2.4 Vorstehende Überlegungen zusammenfassend, ist das geltende Schutzbegehren aus der Sicht des einzigen Zurückweisungsgrundes gemäß Artikel 82 EPÜ nicht mehr angreifbar, so daß der Zurückweisungsgrund nach Neufassung des Schutzbegehrens entfallen ist. Damit ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens und zur Vermeidung eines Instanzverlustes an die erste Instanz zurückzuverweisen.

2.5 Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, daß das geltende Schutzbegehren auf Ansprüche abgestellt ist, die dem Erfordernis des Artikels 82 EPÜ entsprechen, vgl. vorstehende Darlegungen in den Abschnitten 2.1 bis 2.4. Sie hält es im gegebenen Falle aber nicht für opportun, Stellungnahmen zu früheren Ansprüchen abzugeben, weil hierzu die rechtliche Verpflichtung fehlt und die Kammer an den Antrag des Anmelders gebunden ist, der

letztendlich nur noch auf die Erteilung des Patents auf der Basis der in der mündlichen Verhandlung überreichten Ansprüche 1 bis 14, vgl. vorstehende Abschnitte IV und V, lautet.

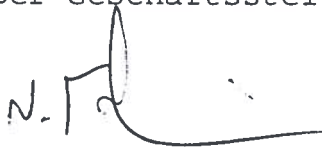
3. Mit der das Verfahren nicht endgültig abschließenden, in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer gegebenen Entscheidung ist dem Wunsche des Beschwerdeführers entsprochen worden, ihm die Möglichkeit der Einreichung einer oder mehrerer Teilanmeldung(en) offenzuhalten.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird zur weiteren Entscheidung auf der Grundlage der in der mündlichen Verhandlung überreichten Ansprüche 1 bis 14 an die erste Instanz zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson